In aller Munde - Die DNA(-Analyse)

Der Bogen, den die Tagesordnung der 953. Plenarsitzung des Bundesrates am 10.02.2017 spannte, war mit insgesamt 106 Tagesordnungspunkten umfangreich und breit gefächert. Er reichte vom SchlärmschG (Schienenlärmschutzgesetz) bis BfBAG (Branntweinmonopolverwaltung-Auflösungsgesetz). Interessieren sollen uns hier (lediglich) die beiden TOP 57 und 96. Beide betreffen Forderungen nach Gesetzesänderungen in Bezug auf die DNA-Analyse. Der Bundesrat war unter TOP 57 mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens befasst. Um die Erfassung des sogenannten DNA-Beinahetreffers bei der DNA-Reihenuntersuchung zu ermöglichen, sollen die §§ 81e, h StPO geändert werden.

Die unter TOP 57 diskutierten Änderungen der StPO sind einer Entscheidung des *BGH* geschuldet. In seinem Beschl. v. 20.05.2015 hat der *4. Strafsenat* (4 StR 555/14) die Verwendung einer Speichelprobe anlässlich einer Reihenuntersuchung zu anderen Zwecken als zu den ursprünglichen für unzulässig erachtet. Diese Entscheidung wurde teilweise als zu weitgehend heftig kritisiert. Der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf soll hier zumindest Rechtsklarheit schaffen.

Wesentlich brisanter war allerdings die zweite Befassung des Bundesrates mit dem Thema DNA-Analyse. TOP 96 betraf eine Gesetzesinitiative Baden-Württembergs, welcher sich der Freistaat Bayern anschloss, mit der eine Erweiterung der molekulargenetischen Untersuchungsmöglichkeiten von sichergestellten oder beschlagnahmten Spurenmaterial ermöglicht werden soll. Durch das StVÄG hatte der Gesetzgeber mit § 81e StPO im Jahr 1997 die für eine DNA-Analyse erforderliche bereichsspezifische Regelung in die StPO eingestellt. Die Feststellung der Identität oder der Ausschluss der Spurenverursachung in einem Strafverfahren wurde hierdurch ermöglicht. Die Bestimmung von persönlichen Merkmalen des Spurenverursachers wurde durch die Regelung nicht eröffnet. Hiervon machte der Gesetzgeber im Jahr 2003 durch das SexStrÄG in der Folge lediglich eine Ausnahme. Die Bestimmung des »Geschlechts einer Spur« wurde durch § 81e Abs. 1 S. 1 letzter Hs. StPO ermöglicht. Nunmehr soll – so der Gesetzesentwurf aus Baden-Württemberg – der »Merkmalskatalog« erweitert werden auf Augen-, Haar- und Hautfarbe sowie Alter der Spurenleger. Die Befürworter einer entsprechenden Erweiterung behaupten, dass es sich lediglich um »erkennbare Merkmale« und damit um keinen Eingriff in den absolut geschützten Kernbereich der Persönlichkeit handeln würde. Schon diese Argumentation verkennt, dass es sich bei der DNA-Analyse um einen intensiven Grundrechtseingriff handelt und dieser durch die Kombination der Merkmale gerade auch in der Gesamtschau intensiviert wird!

Die Begehrlichkeiten gehen – so verrät der Beitrag Bayerns im Rahmen der Plenarsitzung – noch weiter. Auch die biographische Herkunft soll in Zukunft »ausgelesen« werden können. Es soll über den genetischen Fingerabdruck hinaus eine Datenbasis erlangbar werden, die quasi ein »genetisches Passbild« bzw. einen »genetischen Personalausweis« des Spurenlegers ermöglicht. Damit ist aber unzweifelhaft der Kernbereich der Persönlichkeit betroffen. Nicht alle Untersuchungsmethoden, die machbar sind, sind geboten und zulässig. Finger weg von § 81e StPO!

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Jan Bockemühl, Regensburg

StV 5 · 2017